

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/219-221>

Rg **14** 2009 219–221

**Michael Stolleis**

## Mit dem Teufel aus einer Schüssel essen

nach Japan, um an den Universitäten des weiter entwickelten Nachbarn zu studieren. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf den chinesischen Völkerrechtsdiskurs. Zwischen 1902 und 1911 basierten, wie Svarverud feststellt, beinahe alle völkerrechtlichen Publikationen in China auf japanischen Texten. Allerdings sollte dies nicht als ein Ende des Kulturtransfers aus dem Westen missverstanden werden. Japan selbst hatte sich seit der Meiji-Restauration (1868) mit großem Erfolg dem westlichen Vorbild angenähert. Auch wenn Svarverud in Folge seiner theoretischen Annahmen nicht darauf hinweist, so offenbart die Orientierung an Japan letztlich wiederum die Bedeutung des westlichen Einflusses auf die Entwicklung des Völkerrechts in China.

An diesem Gesamteindruck ändert auch das abschließende Kapitel, welches der Autor selbst als den Kern seiner Arbeit begreift, nichts (187–267). Dieses Kapitel enthält die Beschreibung des chinesischen Völkerrechtsdiskurses, wie er sich ab 1902 zunehmend intensivierte und schließlich über das Anfertigen von Übersetzungen und deren direkter Rezeption hinausging. Svarverud

gibt hier einen interessanten und tiefen Einblick in chinesische Quellen, die eine vielschichtige Diskussion zeitgenössischer intellektueller Eliten über die Rolle Chinas in den internationalen Beziehungen widerspiegeln. Letztlich zeigen sich aber auch hier zunächst die westlichen Bezüge, aus denen heraus sich der lokale Diskurs entwickelte.

Wenn sich auch theoretische Rahmung und empirische Ergebnisse bei Svarverud in entscheidenden Punkten nicht entsprechen, so ist dieses Buch insgesamt dennoch ein wichtiger und erhellender Beitrag in der Analyse des interkulturellen Transfers von Recht. Gerade Svarveruds sprachwissenschaftliche Hinweise sind ein wesentlicher Beitrag zum Verständnis der Aneignung des Völkerrechts in China. »International Law as World Order in Late Imperial China« bietet für die Völkerrechtsgeschichte insofern inhaltlich wie methodisch interessantes Anschauungsmaterial.

**Stefan Kroll**

## Mit dem Teufel aus einer Schüssel essen\*

Friedrich Gaus (1881–1955) war Leiter der Rechtsabteilung des deutschen Auswärtigen Amtes von 1922 bis 1943, ein juristischer Fachmann des Völkerrechts par excellence. Als promovierter Assessor war er 1907 in das Amt eingetreten, wo er vom Legationsrat zum Ministerialdirektor aufstieg. Bei allen wichtigen Verträgen Deutschlands war er dabei, von Brest-Litowsk bis Versailles, vom Schieds- und Vergleichsvertrag mit der Schweiz zum Vertrag von Rapallo, vor allem

aber bei dem Vertrag von Locarno und bei Deutschlands Eintritt in den Völkerbund. Gaus galt als das juristische Gehirn der auswärtigen Politik. Er begleitete Stresemann bis zu dessen Tod 1929 und war bei seiner Diplomatie stets »der im Mittelpunkt stehende juristische Experte«. In dieser Funktion hatte er alle Minister und Staatssekretäre überlebt. Auch Stresemanns Nachfolger verzichteten nicht auf ihn und so kam er unter Minister Neurath ins Dritte Reich

\* GERHARD STUBY, Vom »Kronjuristen« zum »Kronzeugen«. Friedrich Wilhelm Gaus: ein Leben im Auswärtigen Amt der Wilhelmstraße, Hamburg: Verlag für das Studium der Arbeiterbewegung (VSA) 2008, 511 S., ISBN 978-3-89965-284-0

und begleitete auch dessen Außenpolitik, soweit davon neben Hitler noch die Rede sein konnte, mit seinem Rechtsrat. Immer noch gehörte er, wie sich Stuby ausdrückt, »zum Kern des Entscheidungskollektivs des AA«. Nun ging es um eine von bänglichen Gefühlen bestimmte juristische Begleitung des auf Risiko spielenden Hitler und des 1938 an die Spitze des Amtes rückenden Ribbentrop. Gaus war weder Nazi noch Widerständler, er verfügte über alle Insiderkenntnisse der Außenpolitik, saß aber spätestens ab 1938 nicht mehr im Zentrum der Entscheidungen. Immerhin, beim Hitler-Stalin-Pakt vom 23. August 1939 war Gaus ebenfalls dabei. Das Foto von diesem Tag, verwendet als Titelcover dieses Buchs, zeigt ihn an der Seite von Ribbentrop, Stalin und Molotow. Dass er mit einer »vierteljüdischen« Frau verheiratet war, Käte Huch aus Braunschweig, Tochter des als Cousin von Ricarda Huch bekannten Notars Richard Huch, verursachte Ängste, zumal Gaus genaue Kenntnisse über die einzelnen Stationen der Judenverfolgung hatte. 1943 wurde er als Leiter der Rechtsabteilung abgelöst und als Botschafter zur besonderen Verwendung kaltgestellt. Letzteres bewahrte ihn vor der Anklage im sog. Wilhelmstraßenprozess.

Das letzte Kapitel des Buchs beschäftigt sich deshalb mit seiner Rolle als Zeuge, vor allem in diesem einen der zwölf Nachfolgeprozesse von »Nürnberg«. Gaus wurde dort sachverständiger Zeuge der Anklage und als solcher natürlich eine von den Angeklagten, ihrem Anhang und den Verteidigern geschmähte Person. Ob er zu dieser Zusammenarbeit von Robert Kempner mit der Drohung der Auslieferung an die Sowjets gebracht wurde oder mit der Drohung selbst Angeklagter zu werden, ist unklar. Jedenfalls war er der ideale um Objektivität bemühte Beamte, der nun korrekt alle Interna des Auswärtigen Amtes

für die Ankläger ausbreitete. Es spricht viel dafür, dass er es als moralische Pflicht empfand, korrekt zu den Tatsachen zu stehen. Das führte zu heftigen Angriffen von rechts, die aber vielleicht eher dem Ankläger Robert Kempner galten. Stuby begründet das nicht nur plausibel, sondern auch mit einem spürbaren Ton von Sympathie, die ihm bei den jahrelangen Recherchen zur Person von Gaus zugewachsen zu sein scheint.

Das Ganze hätte eine konventionelle Biographie werden können. Aber es wurde ein anderes Buch. Stuby liefert ein breites Panorama der deutschen Außenpolitik von 1907 bis 1945. Streckenweise gerät ihm Gaus' Biographie ganz aus dem Blick, während die Berichterstattung über die diplomatischen Aktionen, bei der er auch die Akten des Auswärtigen Amtes benutzt hat, eine Eigendynamik gewinnt. Das mag man kritisieren, wenn man eine auf die Hauptperson konzentrierte Biographie erwartet. Stuby, der die gesamte Verfassungsgeschichte, die Außenpolitik des Deutschen Reichs und die damit zusammenhängenden Details des Völkerrechts zu einem kritisch getönten Gesamtbild verarbeitet, will alles sagen, was zu Völkerrecht und Außenpolitik des Deutschen Reichs zwischen 1907 und 1945 zu sagen ist. Auf diesem Hintergrund hebt sich Gaus als Muster eines pflichtbewussten Beamten, eines melancholischen Juristen, der wider Willen in eine verbrecherische Politik geriet, positiv ab. Gaus hatte Glück, in Nürnberg nicht auf die Anklagebank zu geraten. Gaus hat aber auch dem Teufel nicht nur den kleinen Finger, sondern die ganze Hand gereicht, bis zum Hitler-Stalin-Pakt. Das ist angesichts seiner Sachkenntnis und seiner integren Vergangenheit schwer zu begreifen. Stuby gibt sich große Mühe, diesem schweigsamen, fachlich fähigen braunschweigischen Bauernsohn auf seinem erstaunlichen Weg

ins Zentrum der deutschen Außenpolitik gerecht zu werden. Er liefert damit ein Lehrstück für die zutiefst problematische Rolle von Professionalität in einer Diktatur. Es sind die Fachleute, welche die Ministerien in Gang halten, Forschung – bis hin zur Kernspaltung – betreiben, Truppenbewegungen dirigieren oder die Eisenbahnwagen nach Auschwitz fahren. Das Auswärtige Amt war keine Mörderbande, sondern eine gut informierte Institution, die alles mitmachte, aber eigentlich nichts mehr zu sagen hatte. Ein »Entscheidungskollektiv« war es

schon gar nicht. Den Chef seiner Rechtsabteilung kann man auch nicht als »furchtbaren Juristen« beschreiben, sondern eher als Vertreter eines ehrenwerten Beamtentypus, der den Wagen an sich vorbei zum Abgrund rollen sah. Nachdem alles vorüber war, das Dritte Reich und die Nürnberger Prozesse, hat Gaus Studien zu Kant betrieben und dabei gewiss viel über den kategorischen Imperativ nachgedacht.

**Michael Stolleis**

## Viel Wert\*

Neukantianismus ist kein unbearbeiteter Acker der Rechtsphilosophiegeschichte, man denke nur an die ungeheure Literaturmenge, die zu Kelsen und Radbruch existiert. Während der Marburger Neukantianismus auch als rechtsphilosophische Strömung insgesamt in den Blick genommen wurde, beschränkten sich die Arbeiten über die südwestdeutsche Spielart auf die Auseinandersetzung mit einzelnen Protagonisten. In dieser Hinsicht scheinen die 15 Jahre alten Worte von Oliver Lepsius nicht an Gültigkeit eingebüßt zu haben, wonach die (Nicht-)Erforschung »beschämend« ist.<sup>1</sup>

Nun ist mit der Göttinger Dissertation von Friederike Wapler eine Arbeit erschienen, die sich dieser Aufgabe stellt und die südwestdeutsche neukantianische Rechtsphilosophie insgesamt in den Blick nimmt. Die Autorin rückt die Rechtsphilosophen Emil Lask, Gustav Radbruch, Julius Binder und Max Ernst Mayer in den Mittelpunkt, ohne das Umfeld auszublenden,

und erarbeitet auf diese Weise ein Bild des südwestdeutschen juristischen Neukantianismus, das sowohl in die Breite als auch in die Tiefe geht. Faszinierend ist die Arbeit vor allem, weil Wapler zwar die Gemeinsamkeiten herausarbeitet, mindestens genauso viel Aufmerksamkeit aber den Unterschieden zukommen lässt. Die Spannweite neukantianischer Rechtsphilosophien reichte vom Positivismus bis zu einer metaphysisch fundierten Rechtswissenschaft, von kollektivistischem Wertabsolutismus bis zu individualistischem Wertrelativismus und deckte damit einen weiten Teil des Denkradius der Weimarer Rechtswissenschaft ab. Während z. B. Lask überpositive Werte in die Philosophie verbannte und eine positivistische Rechtswissenschaft entwarf (191), sah Max Ernst Mayer den Unterschied zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie nur im Abstraktionsgrad – beide mündeten seiner Ansicht nach in Metaphysik (210). Zugleich spricht Wapler zufolge aus den

\* FRIEDERIKE WAPLER, Werte und das Recht. Individualistische und kollektivistische Deutungen des Wertbegriffs im Neukantianismus (Studien zu Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 48), Baden-Baden: Nomos Verlag 2008, 282 S., ISBN 978-3-8329-3509-2

1 OLIVER LEPSIUS, Die gegensatz-aufhebende Begriffsbildung, München 1994, 314.